

RS OGH 1996/6/4 10b2038/96d, 70b302/04v, 80b11/06k, 40b14/11d, 80bA43/11y

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 04.06.1996

Norm

ZPO §530 Abs1 Z4 F4

ZPO §538 Abs1

ZPO §539 Abs1

Rechtssatz

Die Unterbrechung des Wiederaufnahmsverfahrens nach § 530 Abs 1 Z 4 ZPO, § 539 Abs 1 ZPO hat nur dann stattzufinden, wenn der Wiederaufnahmskläger seinen Vorwurf gegen den oder die Richter des Hauptverfahrens mit ausreichender Deutlichkeit konkretisiert hat, somit gerade kein Fall des § 538 ZPO vorliegt, sondern - wäre ein anderer Wiederaufnahmsgrund geltend gemacht worden - eine Tagsatzung zur mündlichen Verhandlung anzuberaumen wäre.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 2038/96d

Entscheidungstext OGH 04.06.1996 1 Ob 2038/96d

- 7 Ob 302/04v

Entscheidungstext OGH 22.12.2004 7 Ob 302/04v

Vgl auch

- 8 Ob 11/06k

Entscheidungstext OGH 23.02.2006 8 Ob 11/06k

„nur: Die Unterbrechung des Wiederaufnahmsverfahrens nach § 530 Abs 1 Z 4 ZPO, § 539 Abs 1 ZPO hat nur dann stattzufinden, wenn der Wiederaufnahmskläger seinen Vorwurf gegen den oder die Richter des Hauptverfahrens mit ausreichender Deutlichkeit konkretisiert hat. (T1); Beisatz: Soweit diese Konkretisierung aber fehlt, hat eine selbständige Zurückweisung der Wiederaufnahmsklage durch die Zivilgerichte nach § 538 ZPO zu erfolgen. (T2)“

- 4 Ob 14/11d

Entscheidungstext OGH 15.02.2011 4 Ob 14/11d

Vgl auch; Beisatz: Die strafbare Amtspflichtverletzung muss für das Zustandekommen der Entscheidung kausal gewesen sein, wobei eine solche in einem früheren Verfahrensstadium ausreicht. (T3); Beisatz: Befangenheit per se ist kein Wiederaufnahmsgrund, § 530 Abs 1 Z 4 ZPO setzt voraus, dass eine solche im konkreten Verfahren zu einer strafbaren Amtspflichtverletzung geführt hat. (T4)

- 8 ObA 43/11y

Entscheidungstext OGH 20.12.2011 8 ObA 43/11y

Auch; nur T1

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1996:RS0103696

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

10.02.2012

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>